

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landes- mediengesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Der Landtag hat am 29. Juli 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Zuordnung“ durch die Worte „Ausweisung und Zuweisung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 5 bis 11.
 - c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Anlagenbetreiber:
wer eine technische Einrichtung zur drahtlosen oder leitungsgebundenen Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien betreibt;“.
 - d) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Telemedienanbieter:
wer eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt;“.
 - e) In Nummer 10 werden die Worte „oder eine Sendung“ gestrichen und das Wort „verbreitet“ durch das Wort „anbietet“ ersetzt.

f) Es wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Plattformanbieter:

wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „als Namensaktien und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Nr. 6 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Zulassung darf nicht erteilt werden an politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien oder Wählervereinigungen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind und dadurch bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte nehmen können. Ein bestimmender Einfluss im Sinne von Satz 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn

 1. das Unternehmen oder die Vereinigung im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes zu einer politischen Partei oder Wählervereinigung steht oder
 2. politische Parteien oder Wählervereinigungen innerhalb des Unternehmens oder der Vereinigung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen,

satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehaben, die Entscheidungen über die Programmgestaltung und die Programminhalte von ihrer Zustimmung abhängig macht.

Bei mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen einer politischen Partei oder Wählervereinigung an einem Unternehmen oder einer Vereinigung von insgesamt nicht mehr als 2,5 Prozent wird vermutet, dass ein bestimmender Einfluss im Sinne von Satz 1 nicht vorliegt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Treuhandverhältnisse. Die besonderen Bestimmungen über Wahlwerbung bleiben hiervon unberührt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des Absatzes 3 Nr. 1, 2 und 3 sowie des Absatzes 4 gelten entsprechend für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

*Unveränderte Weiterverbreitung
anderer Programme*

Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik veranstaltet werden, sowie von Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten und nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 zulässig. Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.“

5. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „Veranstaltern und Anbietern“ durch das Wort „Projektbeteiligten“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
7. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Anbieter“ durch die Worte „sowie Plattform- und Telemedienanbieter“ ersetzt.
8. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „und Anbieter“ durch die Worte „sowie Plattform- und Telemedienanbieter“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2“ wird die Angabe „Nr. 2“ eingefügt.
bb) Die Worte „und Anbieter“ werden durch die Worte „sowie Plattform- und Telemedienanbieter“ ersetzt.
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „Nr. 3“ eingefügt.
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „Nr. 4“ eingefügt.
d) Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesanstalt soll Zuweisungen für die Verbreitung privater lokaler und regionaler Hörfunkangebote auf analogen Kapazitäten nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 auf Antrag einmalig bis zum 31. Dezember 2015 verlängern, wenn der Veranstalter eine erforderliche Zulassung besitzt und zu erwarten ist, dass er für die Dauer der beantragten Verlängerung weiterhin die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Verbreitung seines Hörfunkangebotes über die betroffenen Übertragungskapazitäten erfüllen wird. Der Antrag ist spätestens bis einschließlich 15. Oktober 2009 bei der Landesanstalt zu stellen. § 18 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Satz 3 gilt entsprechend für Kapazitätszuweisungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4, die vor dem 31. Dezember 2015 enden; der Antrag ist vom jeweiligen Anbieter bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Kapazitätszuweisung bei der Landesanstalt zu stellen.“

10. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Anbieter“ wird durch die Worte „Plattform- und Telemedienanbieter“ ersetzt.
b) Es wird folgender Halbsatz anfügt:
„; sie ist zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages.“

11. In § 31 Satz 1 wird das Wort „Anbieter“ durch die Worte „Plattform- und Telemedienanbieter“ ersetzt.

12. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Anbietern“ durch die Worte „Plattform- und Telemedienanbietern“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Anbieter“ durch die Worte „Plattform- oder Telemedienanbieter“ ersetzt.
13. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Veranstalter“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder Anbieter“ durch die Worte „Plattform- oder Telemedienanbieter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Veranstalter“ ein Komma eingefügt und die Worte „und Anbieter“ durch die Worte „Plattform- oder Telemedienanbieter“ ersetzt.
14. In § 34 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Anbieter“ durch die Worte „Plattform- oder Telemedienanbieter“ ersetzt.
15. In § 36 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
16. § 42 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Zuweisung von Übertragungskapazitäten und deren Verlängerung nach § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 24 Abs. 4 Satz 1 und § 27 Abs. 6 sowie deren Rücknahme und Widerruf;“.
17. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz, nach dem Rundfunkstaatsvertrag und nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erhebt die Landesanstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz. Die Landesanstalt setzt die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung fest. Diese sind nach den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten und nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebühren- oder Auslagenschuldner zu bemessen.“
18. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „in Verbindung mit dem Telemediengesetz und im Übrigen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Soweit private Veranstalter oder Hilfsunternehmen des Rundfunks personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeiten, gelten die §§ 5, 9 und 38 a sowie § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung von §§ 5 und 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Rundfunk zur Verbreitung einer Gegendarstellung des Betroffenen, so ist diese zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
19. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ und die Worte „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Bereich des privaten Rundfunks“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Aufsichtsbehörde hat die Befugnisse nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
20. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Aufsichtsbehörde nach § 50 Abs. 1, im Übrigen die Landesanstalt.“
21. § 54 Abs. 3 und Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Das Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2, 4 und 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Außerkräfttreten einer Verordnung

Die Verordnung des Innenministeriums über verbraucher-schutzrechtliche Zuständigkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag vom 28. Juli 2008 (GBl. S. 284) tritt außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.